

RdU

[Recht der Umwelt]

- Beiträge 124** **Judikatur des Umweltsenates**
Christian Baumgartner und Martin Niederhuber
- 130** **Rechtliche Umsetzung der Nachhaltigkeit in Österreich (2. Teil)**
Volker Mauerhofer
- Muster 138** **Bestellung eines Umweltschutzbeauftragten**
Doris Follner

- Aktuelles Umweltrecht 141** **EG-Hochwasserrisikomanagement**
142 **Novelle zum Umweltmanagementgesetz**

- Rechtsprechung 146** **UVP-Antragsbefugnis**
EuGH bejaht Direktwirkung der UVP-Richtlinie
- 148** **VfGH-Beschwerdelegitimation des Umweltschutzes und anderer Organparteien**
VfGH erkennt auf Verfassungswidrigkeit
- 152** **Semmeringbasistunnel**
VwGH hebt neuerlich Naturschutzbescheid auf
- 161** **Ersatzvornahmekosten im Konkurs**
OGH qualifiziert als Konkursforderung

Herausgeber

Ferdinand Kerschner
Bernhard Raschauer

Schriftleitung

Ferdinand Kerschner

Mitwirkende

Wolfgang Berger; Wilhelm Bergthaler; Bernd-Christian Funk; Andreas Hauer;
Monika Hinteregger; Robert Hink; Werner Hochreiter; Kurt Hofmann;
Peter Jabornegg; Wilhelm Koprivnikar; Gerhard Loibl; Verena Madner;
Cornelia Mittendorfer; Heinz Moosbauer; Franz Oberleitner; Peter Pernthaler;
Eva Schulev-Steindl; Stephan Schwarzer; Johannes Stabentheiner;
Fritz Unterpertinger; Herbert Wegscheider

November 2004

04

MANZ 

ISSN 1022-9442

Zur rechtlichen Umsetzung der Nachhaltigkeit in Österreich

2. Teil

RdU 2004/74

Art 2 und 6 EGV,
§ 1 BVG Umfassender Umweltschutz

Nachhaltige Entwicklung, Europarecht, sichere Minimalstandards, Rebound Effekt, Effektivität

Das Konzept der Nachhaltigkeit gewinnt immer größere Aufmerksamkeit im völkerrechtlichen und europarechtlichen Kontext. Seine Umsetzung auf regionaler Ebene stellt auch für Österreich eine juristische Herausforderung dar.

Von Volker Mauerhofer

Inhaltsübersicht:

D. Das Nachhaltigkeitskonzept und die österreichische Rechtsordnung

1. Verwendung und Bedeutung im österreichischen Recht
 - a) Verfassungsrecht
 - b) Nachhaltigkeit im Luftreinhaltegesetz
 - c) Nachhaltigkeit im Wasserrecht
 - d) Nachhaltigkeit im Bodenrecht
 - e) Nachhaltigkeit im Raumordnungsrecht
 - f) Nachhaltigkeit im UVP-, Umweltinformations- sowie Umweltorganisationsrecht
 - g) Nachhaltigkeit im Landwirtschaftsrecht
 - h) Nachhaltigkeit im Forstrecht
 - i) Nachhaltigkeit im Jagd- und Fischereirecht
 - j) Nachhaltigkeit im Naturschutzrecht
 - k) Nachhaltigkeit im Energierecht
 - l) Nachhaltigkeit im Verkehrsrecht
 - m) Nachhaltigkeit im Abfallwirtschaftsrecht
 - n) Nachhaltigkeit in weiteren Rechtsbereichen und internationalen Abkommen

2. Schlussfolgerungen

- a) Analyse
- b) Perspektive
- c) Empfehlungen

E. Zusammenfassung

D. Das Nachhaltigkeitskonzept und die österreichische Rechtsordnung

1. Verwendung und Bedeutung im österreichischen Recht

Mit zunehmender rechtspolitischer Propagierung auf internationaler und nationaler⁷²⁾ Ebene vermehrten sich die Fundstellen der Begriffe „Nachhaltigkeit“, „nachhaltig“ bzw. „nachhaltige Entwicklung“ in der österr. Rechtsordnung. Sucht man den Begriff „nachhaltig“ trunkiert im RIS, so finden sich insgesamt **726 Ergebnisse**, und zwar 311 Fundstellen im Bundesrecht und 415 im Landesrecht.⁷³⁾ Freilich ist einzuräumen, dass dem Gedankengut der Nachhaltigkeit juristisch weitgehend Rechnung getragen werden könnte, ohne diese Begriffe explizit zu verwenden.⁷⁴⁾ Umgekehrt betrachtet gewährleistet selbst die Verwendung dieser Worte keinen Bezug zum Nachhaltigkeitskonzept, wie eine **kaum überschaubare Vielfalt gefundener Bestimmungen** bezeugt.⁷⁵⁾ Eine detailliertere Erörterung der 726 Ergeb-

nisse würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen. Deswegen beschränkt sich die nachfolgende Untersuchung zum einen auf eine überschaubare Zahl besonders relevanter Materien und zum anderen auf eine mE repräsentative Auswahl von Fundstellen, bei denen zumindest ein Bezug zum Ressourcen schonenden Aspekt des unter C.2 umrissenen Nachhaltigkeitskonzepts nicht ausgeschlossen erscheint.

a) Verfassungsrecht

Vorangestellt werden muss, dass – soweit ersichtlich – sich **nirgends** im österr. Bundesverfassungsrecht bislang eine **explizite Konkretisierung** eines Nachhaltigkeitskonzepts findet. Freilich enthalten aber viele Verfassungsbestimmungen Bezüge zu dessen Umweltschutzaspekt. Auch fehlt eine Nennung des Nachhaltigkeitskonzepts, insb. im BVG über den Umfassenden Umweltschutz (BGBl 1984/491).⁷⁶⁾ Dieser Aspekt kann mE jedoch aus der allgemein anthropozentrischen Formulierung (arg „des Menschen“) entnommen werden.⁷⁷⁾ Wenn auch laut VfGH⁷⁸⁾ dem

72) Vgl. etwa *Österreichische Bundesregierung* (Hrsg.), Österreich – Nationaler Umweltplan (1996); *BMLFUW* (Hrsg.), Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung, Eine Initiative der Bundesregierung (2002); für die Bundesländer etwa *AStmkLRG RA3* (Hrsg.), LUST – Landesumweltprogramm Steiermark (2000).

73) Stand Februar 2004; Bgld 60, Krnt 69, NÖ 22, OÖ 67, Sbg 59, Stmk 48, Tir 51, Vbg 21, W 18; dagegen finden sich synonym verwendete Begriffe wie etwa „zukunfts-fähig“ oder „dauerüberlebensfähig“ nicht.

74) Vgl. etwa den Gesetzesvorschlag für Rechte der Natur und künftiger Generationen von *Pernthaler*, in: *Pernthaler/Weber/Wimmer* 10.

75) Vgl. zB nur § 1 Abs 1 der GrundausbildungsV der Parlamentsdirektion (BGBl II 2003/474) „die nachhaltige Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (ähnlich § 5 Abs 1 Krnt VerwaltungsakademieG, LGBl 1998/65); § 24 Zivilrechts-MediationsG (BGBl I 2003/29) „Nachhaltigkeit der Tätigkeit der Ausbildungseinrichtungen“; § 35 Bgld KrankenanstaltsG 2000 (LGBl 2000/52) „nachhaltige Verschlechterung des Gesundheitszustandes“; ähnlich Art 14 OÖ Patientencharta (LGBl 2001/89); § 45 Abs 4 Krnt FeuerwehrG (LGBl 1990/48) „die nachhaltige Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der freiwilligen Feuerwehr“; §§ 26 OÖ LandesabgabenO (LGBl 1996/107) „selbständige, nachhaltige Betätigung“; siehe auch die Verfassungsbestimmung § 44 Bgld NSchLPfG (LGBl 1991/27) „nachhaltige Beeinträchtigung“.

76) Im Wortlaut: „§ 1 (1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz. (2) Umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einflüssen. Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.“

77) IdS. auch *Pernthaler*, Staatsziel Umfassender Umweltschutz, in: *Kerschner* (Hrsg.), Staatsziel Umweltschutz (1996) 8 und FN 16.

78) V 51/00, RdU 2001/78 (143) (mit Anm. *Hauer*). Zur Judikatur des VfGH generell zB *Hattenberger*, Der Umweltschutz als Staatsaufgabe (1993) 173 und *Weber*, Die Konkretisierung verfassungsrechtlicher Staatszielbestimmungen am Beispiel jener über den umfas-

BVG Umweltschutz „kein absoluter Vorrang der den Umweltschutz bezweckenden Entscheidungsdirektiven gegenüber allen anderen Kriterien zukommt“, so ist ein solcher Vorrang mE dann anzunehmen, wenn im **Einzelfall** eine Gefährdung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen durch schädliche Einflüsse nicht ausgeschlossen werden kann (arg „Bewahrung“). Hingegen wird für Deutschland vielfach insb aus der ausdrücklich intergenerativen Ausgestaltung des Staatszieles Umweltschutz in Art 20a des dt Grundgesetzes („Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen ...“) eine Aufnahme des Nachhaltigkeitskonzepts in die Verfassung angenommen.⁷⁹⁾ Verschiedene Autoren leiten daraus auch die Erreichung eines gewissen Erfolges iSe Verbesserung, aber zumindest keiner Verschlechterung der Umweltsituation ab.⁸⁰⁾ In den österr **Landesverfassungen** finden sich nur an **zwei Stellen ausdrückliche Bezüge** zum Nachhaltigkeitskonzept, so in Art 11 OÖ Landesverfassungsg⁸¹⁾ und in der NÖ Landesverfassung.⁸²⁾ Insgesamt erscheint die explizite programmatische Determinierung des österr Verfassungsrechts ebenso wie dessen Intensität und Verbindlichkeitsgrad bzgl der wesentlichen Elemente des oben unter C.2 umrissenen Nachhaltigkeitskonzepts **eher rudimentär**. Dies gilt insb auch im Vergleich zur bereits dargestellten Rechtslage im EGV.

b) Nachhaltigkeit im Luftreinhaltrecht

Dem Luftreinhaltrecht kommt iZm dem Nachhaltigkeitskonzept sicherlich eine **Sonderstellung** zu, denn es bezieht sich auf ein für jedermann ersichtliches globales gemeinsames Gut⁸³⁾ und ist maßgeblich durch internationale Vorgaben beeinflusst.⁸⁴⁾ Die im Kyoto-Protokoll gewählte Herangehensweise entspricht dem Grunde nach der oben unter C.2.a) beschriebenen Vorgangsweise, und zwar durch die vorrangige Festlegung der Belastungsgrenze (*scale*), die sekundäre Verteilung von Zertifikaten auf Institutionen (*distribution*) und letztendlich den Einsatz dieser Zertifikate für verschiedene Produkte (*allocation*). Freilich wird verschiedentlich betont, dass die im Kyoto-Protokoll enthaltene (nun doch bald in Kraft tretende) Verpflichtung der Industriestaaten zu einer Reduktion um mindestens 5 % im Zeitraum von 2008 bis 2012 verglichen mit dem Basisjahr 1990 aus wissenschaftlicher Sicht bei weitem nicht ausreichend sei.⁸⁵⁾ **Verstärkte Anstrengungen** erscheinen damit in allen drei Bereichen (*scale*, *distribution* und *allocation*) **unumgänglich**.

c) Nachhaltigkeit im Wasserrecht

In Art 3 lit 1 des multilateralen Vertrags zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen⁸⁶⁾ findet sich etwa die Aufforderung an die Vertragsparteien, diverse, auch rechtliche Maßnahmen auf verschiedenste Art zu forcieren, um ua sicherzustellen, dass eine nachhaltige umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasservorkommen gefördert wird, einschließlich der Anwendung eines auf das Ökosystem bezogenen Konzepts. Auf nationaler Ebene stellt in § 104 WRG der Begriff „nachhaltige Entwicklung“ (erstaunlicherweise und bislang soweit ersichtlich **erstmalig**) eines von mehreren **Kriterien** für die Entscheidung

über die Erteilung oder Versagung einer **Bewilligung** dar, jedoch ohne nähere Definition.⁸⁷⁾ Freilich kann hier der Begriff „nachhaltige Entwicklung“ als Kriterium missbraucht werden, um **Ausnahmen vom gemeinschaftlichen Verbot** der Verschlechterung eines zumindest guten Gewässerzustandes **EU-widrig** zu rechtfertigen.⁸⁸⁾ Gerade aber dieses Verbot kann durchaus als *sicherer Minimalstandard* angesehen werden. Darüber hinaus enthalten lokale GrundwasserschongebietsV explizit ein Nachhaltigkeitsprinzip⁸⁹⁾ oder verweisen lediglich auf die Nachhaltigkeit der Trinkwasserqualität.⁹⁰⁾

d) Nachhaltigkeit im Bodenrecht

In Art 1 Abs 5 Bodenschutzprotokoll zur Alpenkonvention⁹¹⁾ findet sich der Terminus „nachhaltige Entwicklung“ gemeinsam mit dem Vorsorgeprinzip zur abschließenden Umschreibung der Zielverfolgung. In den meisten BodenschutzG der Länder ist die **nachhaltige Fruchtbarkeit des Bodens** ein zentraler Terminus.⁹²⁾ Wenn aber diese „nachhaltige Bodenfruchtbarkeit“ etwa bloß dann gegeben ist, „wenn die maximale natürliche Ertragsfähigkeit des jeweiligen Standortes nicht beeinträchtigt und die Entwicklung und die Güte von Kulturpflanzen auch langfristig gewährleistet wird“⁹³⁾ dann ist mE **fraglich**, ob hierunter die Ertrags-

senden Umweltschutz, in: *Österreichische Parlamentarische Gesellschaft* (Hrsg), 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 711 (720 ff).

79) Vgl zB *Menzel*, ZRP 2001, 223 bei FN 27 mwN; *Peterson*, Umweltethik – zur Bedeutung eines im Umweltrecht bisher eher vernachlässigten Begriffs, UPR 2003, 201 (202); zu Art 20a GG im europäischen Kontext zB *Ladeur*, *Environmental Constitutional Law*, in: *Winter* (Hrsg), *European Environmental Law – A Comparative Perspective* (1996) 15 (25); noch eindeutiger im Vorschlag von *Tremmel/Laukemann/Lux*, ZRP 1999, 434.

80) Vgl zB *Murswiek*, NVwZ 1996, 224 mwN; *Frenz*, in: *Jahrbuch UTR* (1999) 42; einschränkend *Schmidt-Preuss*, *Die Entwicklung des deutschen Umweltrechts*, JZ 2000, 582.

81) LGBl 1991/122 idF 2001/6: Art 11 Abs 1 („Maßnahmen zur Stärkung und Entfaltung einer leistungsfähigen, nachhaltigen und sozialen Marktwirtschaft“); Art 11 Abs 3 („eine nachhaltige Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe mit dem Ziel der Erhaltung eines wirtschaftlich und ökologisch gesunden ländlichen Raumes“).

82) LGBl 0001: Art 4 Z 2 erhebt die nachhaltige Sicherung von Wasser als Lebensgrundlage zur Pflicht der Landesregierung.

83) Zu „global commons“ generell etwa *Brown-Weiss*, *Environmental Equity: The imperative for the Twenty-First Century*, in: *Lang* (Hrsg), *Sustainable Development and International Law* (1995) 17 (18) mit Analogieverweis auf *Hardin*, *The Tragedy of the Commons*, *Science* (1968) Vol 162, 1243.

84) Vgl im Detail etwa *Breier*, *Klimaschutz im Rahmen der Vereinten Nationen nach Kyoto*, RdU 1998, 168; zuletzt *Niederhuber*, *Emissionshandel: EU-Richtlinien und nationaler Entwurf eines EmissionszertifikateG*, RdU 2004, 4; siehe auch schon Rahmenübereinkommen zu Klimaveränderungen (BGBl I 1994/414).

85) Vgl etwa FN 18 bei *Breier* (RdU 1998, 170), worin etwa von einer notwendigen Reduktion von Treibhausgasen bis 2005 um 11 %, bis 2010 um 23 %, bis 2020 um 43 % und langfristig bis 2050 um 77 % die Rede ist.

86) BGBl 1996/578.

87) Vgl im Detail die komplexe Bestimmung des Art 104a Abs 2 lit 2 WRG (BGBl I 1959/215 idF BGBl I 2003/82).

88) Vgl ausführlich *Kerschner/Weiß*, WRG (2003) 419.

89) Vgl im Detail § 1 IVm § 3 Abs 2 GrundwasserschongebietsV Lachforst (LGBl-O 2003/138).

90) § 3 Abs 3 SchongebietsV Oberndorf (LGBl-S 2003/98); ähnlich § 1 Abs 1 Vbg Wasserversorgungsg (LGBl-V 1999/3 idF 2001/58).

91) BGBl III 2002/235.

92) Vgl etwa §§ 1, 13 Bgld LGBl 1990/87 idF 2000/75 mit allgemeiner nicht quantitativer Definition in § 2 (beachte aber die Verpflichtung in § 10 zur Erlassung einer Klärschlamm- und KompostV); auf Bodengesundheit abstellend § 2 Z 3 OÖ BSchG (LGBl 1997/63 idF 2001/83; siehe auch die Definition von integriertem Pflanzenbau in Z 6); vgl § 3 Z 5 Sbg BSchG (LGBl 2001/80).

93) So die Legaldefinition in § 3 Z 2 NÖ BSchG (LGBl 6160).

fähigkeit hinsichtlich aller Pflanzen oder bloß der Kulturpflanzen zu verstehen ist.⁹⁴⁾ Zwecks nachhaltiger Sicherung der Bodenfruchtbarkeit „nach den Regeln der guten fachlichen Praxis“ besteht mancherorts eine mE **unklare Verordnungsermächtigung** zur Erlassung von Richtlinien nach dem „Stand der Technik“.⁹⁵⁾ Spiegelbildlich sind nachhaltige Beeinträchtigungen hintan zu halten.⁹⁶⁾ Werden bei Bodenuntersuchungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig beeinträchtigende Schad- oder Nährstoffgehalte festgestellt, so hat die Behörde den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Erstellung von Dünge- oder Bewirtschaftungsplänen zur Beseitigung oder erreichbaren Verminderung der nachhaltigen Bodenbeeinflussungen vorzuschreiben.⁹⁷⁾ **Bis zu welchem Ausmaß (scale) derart irreversible Beeinträchtigungen** der Nachhaltigkeit der Bodenfruchtbarkeit **geduldet** werden, ist mE unklar. In Versuchsprogrammen sind teils auch Versuche zur effektiven nachhaltigen Bodenverbesserung verbindlich einzubeziehen.⁹⁸⁾ Effektivität könnte hier durchaus im unter C.2.e) beschriebenen Sinn verstanden werden.

e) Nachhaltigkeit im Raumordnungsrecht

Das dritte Protokoll⁹⁹⁾ zur Alpenkonvention trägt explizit den Titel „Raumordnung und nachhaltige Entwicklung“. In den Zielvorgaben vieler RaumordnungsG und Raumordnungsprogramme findet sich oftmals in verschiedenstem Zusammenhang das Wort „nachhaltig“.¹⁰⁰⁾ Einerseits werden dabei vielfach – **abweichend** vom unter C.2.a) dargestellten **Einbettungsverständnis – ökonomisch** dargestellte **Ziele vorrangig betont**, wobei ökologische Ziele aber teils mit zu berücksichtigen sind.¹⁰¹⁾ Andererseits wird etwa **programmatisch** auch hervorgehoben: „Die Waldbewirtschaftung soll sich auch an ökologischen Grundlagen orientieren. Hierzu ist – um die nachhaltige Holzproduktion sowie die Erhaltung von Schutz- und Bannwälder sicher zu stellen – die natürliche Verjüngung der bodenständigen Baumarten zu fördern, ...“.¹⁰²⁾ **Dagegen ist forstrechtlich** primär die Wahl freigestellt, ob und mit welcher Baumart aufgeforstet wird oder ob Naturverjüngung Platz greifen soll.¹⁰³⁾ Nach § 1 Abs 1 Wr BauO¹⁰⁴⁾ dienen die Flächenwidmungspläne der geordneten und nachhaltigen Gestaltung und Entwicklung des Stadtgebietes. Allein die Verwendung zweier Adjektive trägt hier bereits wenig zum besseren Verständnis der Norm bei.

f) Nachhaltigkeit im UVP-, Umweltinformations- sowie Umweltorganisationsrecht

Schon im internationalen Kontext erfolgte der Abschluss des multilateralen Übk über die UVP im grenzüberschreitenden Raum laut Präambel ua „in Bekräftigung der Notwendigkeit, eine umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten“.¹⁰⁵⁾ Österr Umweltverträglichkeitsgutachten haben dabei einerseits fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentl Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine **nachhaltige Nutzung** von Ressourcen zu enthalten.¹⁰⁶⁾ Andererseits wird im Rahmen der Einzelfallprüfung ua darauf abgestellt, ob bzgl bestimmter Vorhaben zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der **Nachhaltigkeit der**

Umweltauswirkungen gewisse schützenswerte Lebensräume oder Schutzzwecke wesentlich beeinträchtigt werden.¹⁰⁷⁾ Der Begriff „**Nachhaltigkeit**“ wird im letzten Beispiel rein **auf seinen zeitlichen Aspekt beschränkt**. Zudem findet sich eine derartig **unterschiedliche Verwendung** des Begriffes vielfach sogar **innerhalb ein und derselben Norm**.¹⁰⁸⁾ Durch eine solche „**normsetzungsbedingte Janusköpfigkeit des Nachhaltigkeits-Begriffes**“, die in weiteren Rechtsbereichen auftritt, wird aber die rechtliche Operationalisierung des oben unter C.2 beschriebenen Nachhaltigkeitskonzepts alles andere als erleichtert.

Der **zeitliche Aspekt** des Wortes „nachhaltig“, nicht aber das Konzept der Nachhaltigkeit, steht ebenso im Mittelpunkt, wenn eine Vielzahl von Vorschriften betreffend Umweltinformation bei der Abwägung der Interessen, ob Daten freigegeben werden, auch den Schutz vor **nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen** einbeziehen.¹⁰⁹⁾

94) Eindeutig auf alle Pflanzen abstellend § 1 Abs 3 Z 2 Stmk Landw BSchG (LGBl 1987/66 idF 2000/58).

95) Vgl § 6 Sbg BSchG (LGBl 2001/80), woraus mE sowohl die Verbindlichkeit der Richtlinien (samt „Stand der Technik“) als auch deren Verhältnis zur sog guten fachlichen Praxis nicht klar hervorgeht.

96) Vgl etwa § 3 Bgld BSchG (LGBl 1990/87); §§ 3, 7 Sbg BSchG (LGBl 2001/80) sprechen von nachhaltig gestörten Bodenfunktionen.

97) Vgl § 3 Abs 3 Bgld BSchG (LGBl 1990/87).

98) § 34 OÖ BSchG (LGBl 1997/63 idF 2001/83).

99) BGBl III 2002/232; vgl auch BGBl III 2003/36 (Kundmachung des Geltungsbereichs des Protokolls).

100) Vgl nur etwa § 1 Abs 2 lit b NÖ ROG 1976 LGBl 8000 (Ausrichtung der Maßnahmen der RO ua auf „nachhaltige Nutzbarkeit“). V teilregionales Entwicklungsprogramm für den südlichen Teil des Bezirkes Radkersburg für Sand- und Schotterabbau, LGBl-St 1994/63 (§ 1: „nachhaltige Sanierung der Grundwasservorkommen“, „nachhaltige Sicherung kleinstrukturierter ... Lebensräume“, „nachhaltige Sicherung eines vielfältigen Erholungsraumes“); § 1 Abs 2 Tir ROG, LGBl 2001/93 („nachhaltige Sicherung von Luft, Wasser und Boden“); § 2 Abs 2 Vbg RaumplanungG, LGBl 1996/39 idF 2004/6 („nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten“).

101) So etwa § 2 OÖ V Raumordnungslandesprogramm (LGBl 1998/72); vgl auch § 1 Abs 2 Z 8 Bgld ROG (LGBl 1969/18 idF 2000/64); ähnlich § 1 Z 7 OÖ LandwirtschaftsG 1994 (LGBl 1994/1); § 3 Abs 2 Stmk V Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (LGBl 1984/29).

102) Vgl Pkt 1.2.6 in Bgld Landesentwicklungsprogramm 1994 (LGBl 1994/48).

103) Vgl im Detail § 13 ForstG (BGBl 1975/440 idF BGBl I 2004/83); siehe die nach wie vor berechtigte Kritik bei *Kalss*, Forstrecht (1990) 186 bei FN 11 mwN; vgl auch *Mauerhofer*, Forstrechtlicher Handlungsbedarf durch EU-Naturschutzrichtlinien, RdU 2001, 130 (133).

104) LGBl 1930/11 idF 2003/10.

105) BGBl III 1997/201.

106) § 12 Abs 4 Z 1 bzw § 24 c Abs 5 Z 5 UVP-G (BGBl 1993/697 idF BGBl I 2000/89).

107) Vgl § 3 Abs 4 UVP-G; ähnlich spezifisch bezüglich gewisser Verkehrsträger-Vorhaben § 23 a Abs 2 Z 1 sowie § 23 b Abs 2 jeweils UVP-G; auf Landesebene etwa auch § 20 b Abs 5 Krnt FLG (LGBl 1979/64).

108) So etwa bzgl des abschließenden Bescheides zu UVP-Verfahren: zB § 34 Abs 5 Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderen Felddienstbarkeiten (BGBl 1951/103 idF BGBl I 2000/39); ähnlich zB § 20 a Abs 2 lit c und d Krnt FLG (LGBl 1979/64); § 24 b Abs 5 Stmk EinfurstungsG (LGBl 1983/1 idF 2001/78). Ob es überhaupt verfassungskonform ist, in nicht auf Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG basierendes G eine UVP zu normieren (wie in dem auf Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG [„Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“] basierendes Grundsatzgesetz), erscheint fraglich, weil erstere Kompetenznorm mE dem Bund eine exklusive und abschließende Regelungsbefugnis für inhaltliche und verfahrensrechtliche UVP-Bestimmungen überträgt. In diesem Rahmen muss dies aber ungeprüft bleiben.

109) Vgl zB § 15 Abs 4 OÖ UmweltschutzG (LGBl 1996/84); § 5 Abs 4 Wr UIG (LGBl 2001/15).

Insb die im Umweltorganisationsrecht wie auch in vielen anderen Fällen bloß auf bestimmte Maßnahmen **beschränkte Parteistellung der Umwelthanwaltschaft** sowie deren meist von vornherein nicht als subjektive Rechtsvertretung ausgestellte Befugnis¹¹⁰⁾ **stellt nicht** einmal eine **gleichgewichtige Berücksichtigung** ökologischer Belange iSd oben unter C.1 dargestellten „Gleichgewichtsmodelle“ nachhaltiger Entwicklung **sicher**.

g) Nachhaltigkeit im Landwirtschaftsrecht

Im Bereich „Landwirtschaft“ ist etwa im strategisch-organisatorischen Bereich die Bundesanstalt für Bergbauernfragen explizit ua in das agrar- und regionalpolitische Ziel „Nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums“ des BM für Land- und Forstwirtschaft (nunmehr „Lebensministerium“) eingebunden.¹¹¹⁾ So ist die Berücksichtigung der nachhaltigen Gestaltung des ländlichen Raumes mancherorts auch iZm den Zielen von landw Zusammenlegungsverfahren zu finden.¹¹²⁾ Der **Begriff der „Nachhaltigkeit“** findet sich auch in **diversen landw Bewertungsvorschriften**, wonach bei der Quantifizierung teils auch auf die Nachhaltigkeit einer künftigen Betriebsführung abgestellt wird.¹¹³⁾ Landwirtschaftliche Siedlungsverfahren haben den Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur sowie das Ziel der Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlichen Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.¹¹⁴⁾ Nachhaltige Bewirtschaftung **wird teils gemeinsam mit zeitgemäßer Bewirtschaftung angeführt**.¹¹⁵⁾ Vielfach wird legistisch auch auf eine nachhaltige Bewirtschaftung durch einen Betrieb Bezug genommen, so etwa bei der Berechnung von Schadenersatz oder bei der Ermittlung des „nachhaltigen Ertrages“ bzw der „nachhaltigen Bedarfsdeckung“.¹¹⁶⁾ **Keine Maximalkriterien** finden sich dazu, ab welcher Höhe ein Ertrag, eine Bewirtschaftung bzw ein Bedarf noch nachhaltig ist. Deswegen scheint auch hier der zeitliche Aspekt zu überwiegen.¹¹⁷⁾ **Dagegen ist bei Gemeinschaftswirtschaftssystemen**, wie es Alm- oder Weidenschutzgesetze verschiedentlich regeln,¹¹⁸⁾ die **Notwendigkeit der Begrenzung** der Nutzung durch Einzelne im Lichte des Gemeinwohles **anerkannt**. So wird oftmals explizit auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit verwiesen, etwa als Determinante für bestimmte Wirtschaftspläne gewisser Wald-, Agrar- und Almgemeinschaften.¹¹⁹⁾ Die auf diesem Wege festgelegte zulässige Gesamtnutzung soll offensichtlich die Funktion einer Belastungsgrenze iSe *sicheren Minimalstandards*, wie oben beschrieben, haben. Ist aber von einer „leistungsfähigen, nachhaltigen und umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft“ die Rede,¹²⁰⁾ so **begrenzt** sich das rechtliche Begriffsverständnis von „nachhaltig“ wiederum überwiegend **auf das zeitliche Element**. Darüber hinaus sind bei Zusammenlegungsverfahren landchaftspflegerische Begleitpläne „insbesondere auch zur Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes“ zu erstellen. In diesem Fall sind aber die **Kosten für** die nach derartigen Plänen im Interesse des Natur- und Land-

schaftsschutzes erstellten **Ersatzbiotop**e nicht von den Verursachern (oder indirekt von deren Kunden), sondern **von der Allgemeinheit zu tragen**.¹²¹⁾ Manchmal wird als Ziel einer Landwirtschaftskammer eine ökologische, kreislauforientierte und flächendeckende Land- und Forstwirtschaft genannt,¹²²⁾ wobei **fraglich** ist, inwiefern dieser **flächendeckende Anspruch** einerseits **realistisch** und andererseits konform mit den oben dargestellten, dem Nachhaltigkeitskonzept immanenten Grenzen etwa zugunsten der Biodiversität ist. Selten und dann lediglich im Rahmen der vielfältigen Zielausrichtung stellt ein TierschutzG ua darauf ab, in der Tierzucht „die Nachhaltigkeit der Wirtschaftsweise auf der überwiegenden Basis der natürlichen Futtergrundlage und die artgerechte Tierhaltung zu beachten“.¹²³⁾

h) Nachhaltigkeit im Forstrecht

Der Terminus „**Nachhaltigkeit**“, und zwar speziell in seiner Ressourcen schonenden Ausprägung, **stammt ursprünglich** aus dem **Forstrecht**.¹²⁴⁾ In diese Richtung weist auch die Präambel zum Protokoll Bergwald der Alpenkonvention.¹²⁵⁾ Danach sind die Vertragsparteien ua in der Überzeugung übereingekommen, „dass vor allem die Einhaltung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit, wie er traditionell in der europäischen Forstwirtschaft geprägt und weiterentwickelt wird, alle wichtigen Waldfunktionen auch für künftige Generationen sicherstellt, ...“. Umfangreich definiert auch § 1 Abs 3 **ForstG** die **Zielsetzung nachhaltiger Waldbewirtschaftung**, und zwar mit ausdrücklichem Bezug auf

110) Vgl die Übersicht bei Meyer, Die Landesumwelthanwaltschaften, RdU 2003, 4 (5 f).

111) BGBl II 1999/424, Anl „Projektprogramm gem § 17 a Abs 9 Z 3 Bundeshaushaltsgesetz“.

112) Vgl § 1 Strnk ZusammenlegungsG 1982 (LGBl 1982/82 idF 2001/78).

113) § 30 Bewertungsgesetz (BGBl 1955/148 idF BGBl I 2000/142); vgl auch § 12 Abs 3 OÖ Flurverfassungs-LG (LGBl 1979/73 idF 2001/86); § 13 Tir FlurverfassungsLG 1996 (LGBl 1996/74).

114) Vgl zB § 1 Vbg Bäuerliches SiedlungsG (LGBl 1970/37 idF 1977/20); § 1 Wr Landw SiedlungsG (LGBl 1971/1972); jeweils in Ausführung des Art I landw Siedlungs-GrundsatzG (BGBl 1967/79).

115) §§ 1, 4, 10 Tir AlmschutzG (LGBl 1987/49).

116) Vgl etwa § 28 a Abs 1 Kmt Flurverfassungs-LG (LGBl 1979/64); § 7 Strnk Güter- und Seilwege-LG (LGBl 1970/21 idF 2001/78); vgl §§ 3, 4 OÖ Wald- und Weideservituten-LG (LGBl 1953/2 idF 2001/86); so auch bzgl forstlicher Nutzungsrechte etwa §§ 4, 13 Sbg EinforstungsrechteG (LGBl 1986/74 idF 2002/14); vgl auch § 1 Sbg LandwirtschaftsförderungsG (LGBl 1975/16 idF 1988/82).

117) Ähnlich § 3 Abs 8 Sbg GüterwegeV (LGBl 1989/102 idF 1993/131).

118) ZB § 5 Kmt AlmschutzG (LGBl 1923/38); vgl auch § 9 NÖ G zur Erhaltung der Weidewirtschaft (LGBl 6630).

119) Vgl zB § 89 Abs 2 NÖ Flurverfassungs-LG (LGBl 6650); vgl auch in §§ 4–9 Vbg G über das Gemeindegut (LGBl 1998/49 idF 2001/58).

120) Vgl zB §§ 83, 84 OÖ Flurverfassungs-LG (LGBl 1979/73 idF 2001/86); vgl §§ 79, 80 Sbg Flurverfassungs-LG 1973 (LGBl 1973/1 idF 2003/58); ähnlich betreffend der Beitragspflicht zum Tourismusförderungsfonds § 50 Sbg TourismusG (LGBl 2003/43); ähnlich betreffend Mitgliedschaft § 4 Abs 1 Kmt LandwirtschaftskammerG (LGBl 1991/127).

121) Vgl zB § 15 a Abs 1 und Abs 6 Sbg Flurverfassungs-LG 1973 (LGBl 1973/1 idF 2003/58).

122) § 1 Sbg LandwirtschaftskammerG (LGBl 2000/1).

123) § 1 Abs 2 lit d Vbg TierschutzG (LGBl 1995/10 idF 2001/58); vgl dazu aber auch VfSlg 12.486.

124) Diesen Punkt betont Winter, ZUR 2003, 144; ausführlich zur Herkunft zuletzt zB Marquardt, Umwelt und Recht in Mitteleuropa (2003) III und 80 mit Weistümer-Beispielen bis zurück ins 16. Jhd.

125) Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (BGBl III 2002/233).

nachfolgende menschliche Generationen.¹²⁶⁾ Da aber diese Zielsetzung als generelle Orientierung zu verstehen ist und sich daher nicht eignet, auf kleinste Teilflächen unmittelbar angewendet zu werden,¹²⁷⁾ stellt sich die **Frage**, in welchen Fällen ihr tatsächlich – abgesehen von Ermessensentscheidungen – **Vollzugsrelevanz** zukommt. Abgesehen davon ist in der Folge in der forstlichen Raumplanung **nicht einmal die Gleichrangigkeit** der gesellschaftlichen und ökologischen mit der ökonomischen Funktion gewährleistet.¹²⁸⁾ Auf das **Ungleichgewicht**, das sich aus § 13 ForstG für die **Baumartenzusammensetzung** faktisch ergibt, wurde bereits unter D.I.c) hingewiesen.

i) Nachhaltigkeit im Jagd- und Fischereirecht

Auch das **Jagdrecht** nimmt offensichtlich Anleihe am Konzept der Nachhaltigkeit, wenn verschiedentlich programmatisch von „**nachhaltiger Hege**“¹²⁹⁾ oder ähnlichem¹³⁰⁾ die Rede ist. Worin jedoch der Zusammenhang zwischen dem unter C.2 umrissenen Konzept der Nachhaltigkeit und einer Bejagung fischfressender Vogelarten liegen soll, die zur „nachhaltigen Verstärkung der Wirkung von Vertreibungsmaßnahmen“¹³¹⁾ vorgenommen wird, ist nicht erkennbar.

Selbst dem **Fischereirecht** scheint das Konzept der Nachhaltigkeit nicht fremd zu sein, wenn verschiedentlich allgemein die „**nachhaltige Pflege** eines der Beschaffenheit des Gewässers angemessenen Fischbestandes“¹³²⁾ die „**nachhaltige Bewirtschaftung**“¹³³⁾ oder Ähnliches¹³⁴⁾ thematisiert wird. Eine nachhaltige Bewirtschaftung liegt laut einer Legaldefinition darin, „daß ein der Beschaffenheit des jeweiligen Fischgewässers entsprechender standortgerechter, artenreicher und gesunder Bestand an Wassertieren gewährleistet wird (geordnete Fischereiwirtschaft)“¹³⁵⁾ Wird die Bewirtschaftung nicht nachhaltig ausgeübt, sind seitens der Behörde die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben und erst dann aufzuheben, wenn tatsächlich eine nachhaltige Bewirtschaftung erfolgt oder ein entsprechender Bewirtschaftungsplan vorgelegt wird.¹³⁶⁾ In diesem Fall wird **offensichtlich davon ausgegangen, dass eine aktuelle, nicht nachhaltige Bewirtschaftung künftig stets reversibel ist**. Teils gelten Wassertiere, die durch menschliches Zutun in ein Fischgewässer gelangt sind (eingebürgerte Arten), nur dann als standortgerecht, wenn durch sie der jeweilige Bestand an heimischen Arten nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.¹³⁷⁾ Ob „nachhaltig“ hier iSv erheblich und/oder langfristig zu verstehen ist, bleibt unklar.¹³⁸⁾ Vereinzelt ist auch explizit Aufgabe eines Landesfischereiverbandes, an der Umsetzung der fischereigesetzlichen Ziele „nachhaltig mitzuwirken“.¹³⁹⁾ Zur Sicherung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft ist vereinzelt explizit eine Parteistellung der Umweltschutzbehörde eingerichtet.¹⁴⁰⁾

j) Nachhaltigkeit im Naturschutzrecht

Das siebente Protokoll zur Alpenkonvention trägt den Titel „**Naturschutz und Landschaftspflege**“ und wurde seitens der Vertragsparteien ua in Erfüllung ihres Auftrags aus der Alpenkonvention abgeschlossen, eine **ganzheitliche Politik** zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen.¹⁴¹⁾ Im Naturschutzrecht mancher Bundesländer findet sich an

zielprogrammatischer Stelle bereits teils explizit der Hinweis auf „**Nachhaltigkeit**“¹⁴²⁾ bzw. „**nachhaltige Nutzungsfähigkeit**“.¹⁴³⁾ Gem den Grundsätzen in § 2 Abs 2 NÖ NSchG¹⁴⁴⁾ sind die Naturgüter, „soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen“.¹⁴⁵⁾ Dadurch wird bzgl nicht regenerativer Ressourcen **lediglich ein allgemeines Sparsamkeitsgebot, aber nicht**, wie unter C.2 dargestellt, eine Verpflichtung zur **Substitution des Verbrauchten durch regenerative Ressourcen** auferlegt. Spiegelbildlich zum vielfachen Ziel der nachhaltigen Sicherung bestimmter Naturgüter ist oftmals als definitives Bewilligungskriterium die Hintanhaltung von deren nachhaltiger Schädigung,¹⁴⁶⁾ Beeinträchti-

126) BGBl 1975/440 idF BGBl I 2002/59; im Detail „(3) Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet die Pflege und Nutzung der Wälder auf eine Art und in einem Umfang, dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Regenerationsvermögen, Vitalität sowie Potenzial dauerhaft erhalten wird, um derzeit und in Zukunft ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene, ohne andere Ökosysteme zu schädigen, zu erfüllen. Insbesondere ist bei Nutzung des Waldes unter Berücksichtigung des langfristigen forstlichen Erzeugungszeitraumes und allenfalls vorhandener Planungen vorzusehen, dass Nutzungen entsprechend der forstlichen Zielsetzung den nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben.“ Darauf bezugnehmend etwa § 2 SchutzwaldV (BGBl 1977/398); § 130 Abs 1 Z 3 ForstG (Aufgaben des Bundesamts und Forschungszentrums für Wald) sowie § 142 Abs 1 Z 1 und Z 2 ForstG (forstliche Förderung).

127) So RV 970 BlgNR 21. GP.

128) Vgl § 4 Abs 2 V Waldentwicklungsplan (BGBl 1977/582), worin ua gesetzwidrig die „Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion“ angesehen wird; im Detail dazu auch *Kalss*, Forstrecht 66 bei FN 23 mwN; zust *Mauerhofer*, Nationalparkrecht (1998) 181.

129) So etwa § 82 Abs 1 Bgld JagdG (LGBl 1989/11 idF 2002/94).

130) „Pflegliche und nachhaltige Jagdbewirtschaftung“ (§ 93 Abs 1 Bgld JagdG LGBl 1989/11 idF 2002/94, jedoch explizit iZm dem Verbot der Bestandsgefährdung durch die Jagd); § 1, 54 bzw 78 Sbg JagdG (LGBl 1993/10) „nachhaltige Nutzung des Wildes“ bzw. „nachhaltige großräumige Jagdbetriebsführung“.

131) Vgl § 2 Abs 2 und Abs 3 NÖ Graureiher- und KormoranV (LGBl 6500/12).

132) So etwa § 10 Bgld FischereiG (LGBl 1949/1); ähnlich zB § 1 NÖ FischereiG (LGBl 6550).

133) So etwa § 17 Tir FischereiG (LGBl 2002/54); §§ 5, 17 Vbg FischereiG (LGBl 2000/479).

134) ZB § 3 Z 11 NÖ FischereiG (LGBl 6550) „nachhaltige Nutzung“; § 9 Sbg FischereiG (LGBl 2002/81) „nachhaltige Sicherung des gewässertypischen Tier- und Pflanzenbestandes“.

135) § 20 Abs 1 Kmt FischereiG (LGBl 2000/62).

136) Vgl zB § 17 Vbg FischereiG (LGBl 2000/47).

137) So § 1 Abs 2 Kmt FischereiG (LGBl 2000/62); ähnlich etwa § 9 Sbg FischereiG (LGBl 2002/81).

138) Vgl dagegen etwa die kumulative Verwendung in § 20a Abs 2 Kmt Flurverfassungsg (LGBl 1979/64 idGF).

139) So ohne nähere Determinierung und daher mit fast beliebiger Aussagekraft § 31 Abs 1 NÖ FischereiG (LGBl 6550); ähnlich § 35 Abs 1 OÖ FischereiG (LGBl 1983/60).

140) Vgl § 6 Abs 1 Z 4 lit c Wr UmweltschutzG LGBl 1993/25 idF 2001/15 bzgl Vorschreibung bzw Bewilligung einer Maßnahme nach § 53 Abs 1 und 3 Wr FischereiG.

141) Siehe den Beginn der Präambel in BGBl III 2002/236.

142) Vgl § 1 Abs 1 Z 3 NÖ NSchG (LGBl 5500/00) als eines (von vielen) Zielen auf die regionstypische Sicherung und Entwicklung der Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse abstellend (ein auch nur ungefähre zeitlicher Bezugspunkt fehlt freilich für die Beurteilung, ob etwas regionstypisch ist oder nicht).

143) ZB § 2 Abs 1 und § 7 Abs 2 Vbg Natur- und Landschaftsentwicklungsg (LGBl 1997/22 idF 2002/38).

144) LGBl 5500/00.

145) Nicht differenzierend zwischen diesen Güterformen etwa § 5 Wr NSchG (LGBl 1998/45 idF 2001/53).

146) Vgl zB § 47 Abs 5 Bgld NSchLPIG (LGBl 1991/27 idF 2001/31); § 31 Abs 1 OÖ NSchG (LGBl 2001/129 idF 2002/84) sowie die OÖ V über das Aussetzen standortfremder Pflanzen (LGBl 1999/47).

gung,¹⁴⁷⁾ Veränderung,¹⁴⁸⁾ Gefährdung¹⁴⁹⁾ bzw. nachhaltiger Beeinflussung¹⁵⁰⁾ angeführt. Schon diese teils **unnötige Begriffsvielfalt** fördert nicht unbedingt einheitliche *sichere Minimalstandards*. Zudem wird manchmal aber das Adjektiv „nachhaltig“ noch explizit mit „wesentlich“ verbunden.¹⁵¹⁾ Hingegen würde iSd unter C.2 dargestellten Nachhaltigkeitskonzepts bereits schon jede „nachhaltige“ auch eine „wesentliche“ Beeinträchtigung darstellen. Oftmals finden sich auch weitgehende Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Vorgaben zugunsten zeitgemäßer bzw. nachhaltiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen.¹⁵²⁾ **Zeitgemäße** Landwirtschaft wird dabei anscheinend **teils synonym mit „nachhaltig“ gesehen**. Dagegen wird aber auch manchmal klar begrifflich zwischen „zeitgemäß“ und „nachhaltig“ unterschieden.¹⁵³⁾ Zudem finden sich innerhalb mancher neuerer V von Großschutzgebieten zur Verhinderung nachhaltiger Schäden durch die Landwirtschaft detailliertere Kriterien für eine Nutzung.¹⁵⁴⁾ Ähnlich dem UVP-Recht kommt aber auch im Naturschutzrecht das Wort „nachhaltig“ in ein und demselben Rechtsakt manchmal in **verschiedener Verwendungsform** vor, wobei der „nachhaltigen Nutzung“ letztendlich bei „wirtschaftlicher Unzumutbarkeit“ **Vorrang vor der „nachhaltigen Sicherung“** der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt zukommt, ohne dass ein Ausgleich unbedingt vorzunehmen ist.¹⁵⁵⁾ Im Bereich des Vollzuges ist teils auch von der regelmäßigen und nachhaltigen Überwachung von Schutzgebieten die Rede.¹⁵⁶⁾ iSd unter C.2 dargelegten Verständnisses des Nachhaltigkeitskonzeptes könnte daraus auch ein **effektives Kontroll- und Sanktionssystem** abgeleitet werden.

k) Nachhaltigkeit im Energierecht

Gem Art 19 Abs 1 des multilateralen Vertrages über die Energiecharta¹⁵⁷⁾ sind die Vertragsparteien im Bemühen um nachhaltige Entwicklung und unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften betreffend die Umwelt bestrebt, diverse schädliche Umwelteinwirkungen auf **wirtschaftlich effiziente Weise** auf ein Mindestausmaß zu beschränken und dabei die Sicherheit angemessen zu berücksichtigen. Ohne an dieser Stelle auf das übrige österr Energierecht eingehen zu können,¹⁵⁸⁾ erscheint ein derartiger Ansatz wegen der „end of the pipe“-Ausrichtung **weder besonders vorsorgend noch** aufgrund des zentralen Kriteriums „wirtschaftlicher Effizienz“ **hinlänglich effektiv** iSd unter C.2 umrissenen Nachhaltigkeitskonzepts.

l) Nachhaltigkeit im Verkehrsrecht

Laut *Kerschner* war „die Nachhaltigkeit bzw. Umweltverträglichkeit bisher kein prägendes Prinzip des österreichischen Verkehrsrechts“.¹⁵⁹⁾ **Nunmehr** erfolgte der **Abschluss des Protokolls „Verkehr“ zur Alpenkonvention**¹⁶⁰⁾ laut Präambel ua „im Bewusstsein, dass eine auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit ausgerichtete Verkehrspolitik im Alpenraum nicht nur im Interesse der alpinen, sondern auch der außeralpinen Bevölkerung steht und auch zur Sicherung der Alpen als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum zwingend ist, ...“. Gem der darin enthaltenen allgemeinen verkehrspolitischen Strategie verpflichten sich die Ver-

tragsparteien im Interesse der Nachhaltigkeit, eine rationale und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umzusetzen, welches bestimmten weiteren Anforderungen entspricht.¹⁶¹⁾ Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind zweckorientiert bestmöglich vorzunehmen,¹⁶²⁾ woraus sich **mE ein Auftrag zur Effektivität** ergibt. Hingegen ist unwahrscheinlich, dass „die zur dauernden Erhaltung und zum nachhaltigen und dauernd gesicherten Betrieb einer Straße erforderlichen Anlagen“ mit dem unter C.2 dargestellten Nachhaltigkeitskonzept in Verbindung stehen.¹⁶³⁾

m) Nachhaltigkeit im Abfallwirtschaftsrecht

Das AWG 2002 richtet nunmehr explizit sämtliche der Ziele dieses Gesetzes am Vorsorgeprinzip sowie an Nachhaltigkeit aus.¹⁶⁴⁾ Daneben sind nach § 1 Abs 3 AWG die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentl Interesse ua erforderlich, wenn andernfalls die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann. Dem zweiten Abschnitt des AWG zum Thema „Abfallvermeidung und -verwertung“ an die Spitze gestellt, trägt § 9 die Überschrift „Ziele der nachhaltigen Abfallvermeidung“. Darin wird zunächst programmatisch darauf abgestellt, dass durch die Verwendung von geeigneten Herstellungs-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsformen, durch die Entwicklung geeigneter Arten und Formen von Produkten und durch ein abfallvermeidungsbewusstes Verhalten der Letztverbraucher die Mengen und die Schadstoffgehalte der Abfälle verringert werden sollen und zur Nachhaltigkeit beigetragen werden soll. Im Anschluss werden

147) Vgl etwa §§ 7, 9 Krnt NSchG 2002 (LGBl 2002/79); § 5 lit d Tir NSchG (LGBl 1997/33).

148) Vgl § 47 Abs 4 Bgld NSchLPfG (LGBl 1991/27 idF 2001/31); vgl auch § 8 Krnt NSchG 2002 (LGBl 2002/79); § 24 Abs 3 Vbg Natur- und Landschaftsentwicklungsg (LGBl 1997/22 idF 2002/38).

149) Vgl § 10 Abs 1, § 16c Abs 2, § 22 Abs 5 Bgld NSchLPfG (LGBl 1991/27 idF 2001/31).

150) Vgl § 9 Abs 1 lit a Krnt NSchG 2002 (LGBl 2002/79); §§ 2, 3 Stmk NSchG 1976, LGBl 1976/65 idF 2003/38 („nachhaltige Auswirkung“).

151) Vgl zB § 10 Abs 1 Bgld NSchLPfG (LGBl 1991/27 idF 2001/31); § 4 diverser Stmk NaturschutzgebietsV (zB Stmk LGBl 1973/74, 1972/140).

152) Vgl § 19 Bgld NSchLPfG (LGBl 1991/27 idF 2001/31); § 2 Sieben Möser-Gerlosplatte-NaturschutzgebietsV (Sbg LGBl 1981/31); § 8 Abs 4 Stmk NPG (LGBl 2002/61) iVm § 7 Stmk NPV Gesäuse (LGBl 2003/16); ähnlich § 8 Abs 3 Tir NPG (LGBl 1991/103).

153) § 3 Z 17 OÖ NSchG (LGBl 2001/129).

154) Vgl etwa § 5 V Managementplan NP Kalkalpen (LGBl 1997/113 idF 2002/96).

155) ZB § 6 Bgld Allg NaturschutzV (LGBl 1992/24).

156) Vgl § 21 Krnt BergwachtG (LGBl 1973/25).

157) BGBl III 1998/81.

158) Vgl dazu etwa *Potacs*, Energiewirtschaftsrecht, in: *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht (2002) 765 (775 ff).

159) Überblick über das österreichische Verkehrsrecht, in: *Kerschner* (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht (2001) 62 (66 und 70 mit verkehrsspezifischen Nachhaltigkeitsprinzipien).

160) Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (BGBl III 2002/234).

161) Vgl im Detail Art 7 dieses Protokolls, worin ua auch auf Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen Bezug genommen wird.

162) Vgl Art 9 Abs 2 dieses Protokolls mit Details zu den vier Zwecken.

163) § 2 Abs 2 Sbg LandesstraßenG (LGBl 1972/119); gleiches gilt für § 27 Abs 2 Stmk LandesstraßenverwaltungsG 1964 (LGBl 1964/154 idF 2002/89).

164) Vgl im Detail § 1 Abs 1 AWG 2002 (BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2004/43); so schon die Anregung von *List*, Abfallbewirtschaftung (2001) 285 mit weiteren Ausführungen; dagegen findet sich in LG „nachhaltig“ bislang als bloßes Bewilligungskriterium („keine nachhaltige Beeinträchtigung“; zB § 4 Tir AWG, LGBl 1990/50).

demonstrativ Maßnahmen aufgezählt, die **im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen** durchzuführen sind.¹⁶⁵⁾ Insb durch die Bezugnahme auf das Kriterium der „Wirtschaftlichkeit“ wird diese Klausel aber **offen für jedwede Abwägung**. So kann etwa eine **betriebswirtschaftliche gegenüber einer volkswirtschaftlichen** Abwägung maßgebliche Aspekte des Nachhaltigkeitskonzeptes wie etwa das „**Trittbrettfahrer-Syndrom**“¹⁶⁶⁾ durchaus differenziert berücksichtigen und folglich unterschiedliche Ergebnisse bringen.

n) Nachhaltigkeit in weiteren Rechtsbereichen und internationalen Abkommen

Den Terminus „nachhaltige Entwicklung“ enthalten noch eine Vielzahl weiterer internationaler Abkommen, die von Österreich unterzeichnet wurden.¹⁶⁷⁾ Dazu zählen etwa das Übk der VN zur Bekämpfung der **Wüstenbildung** in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insb in Afrika¹⁶⁸⁾ oder das Protokoll zu dem Übk über weiträumige grenzüberschreitende **Luftverunreinigung** betreffend die weitere Verringerung von Schwefelmissionen.¹⁶⁹⁾ Weiters anzuführen sind das Übk über die **biologische Vielfalt**¹⁷⁰⁾ sowie das dazu abgeschlossene Protokoll von **Cartagena** über die **biologische Sicherheit**¹⁷¹⁾ und das internationale **Kakaoübereinkommen** von 1993.¹⁷²⁾ IZm den vorgenannten Abkommen steht Art I § 1 Abs 3 **EntwicklungszusammenarbeitsG**,¹⁷³⁾ wonach die österr Entwicklungspolitik ua die Erhaltung und den Schutz natürlicher Ressourcen als Basis für eine nachhaltige Entwicklung verfolgt. Hingegen wurde etwa im Forschungsbereich mit mE klarem Schwerpunkt auf einem **bloßen Effizienzansatz** das **gemeinschaftliche Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl** (in Fortschreibung eines EGKS-Programms) im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung eingerichtet.¹⁷⁴⁾ Im **Bildungsbereich** beinhalten zwar verschiedene Ausbildungs- und Lehrpläne schon den Begriff „Nachhaltigkeit“.¹⁷⁵⁾ Doch ist etwa laut Krnt landw SchulV¹⁷⁶⁾ als Bildungs- und Lehraufgabe „auf die Bedeutung einer nachhaltigen, artgerechten Produktion als Basis zur Sicherung der Lebensgrundlagen ... besonders hinzuweisen“. Entgegen dem unter C.2. a) dargestellten Nachhaltigkeitskonzept entspricht diese Formulierung mE eher dem Verständnis der Einbettung der Gesellschaft in das Wirtschaftssystem. Sie bringt zudem die Abhängigkeit der Landwirtschaft von natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser und Luft nicht hinreichend zum Ausdruck. Im organisatorischen Bereich scheint – soweit ersichtlich – nur in einer **Geschäftseinteilung** eines **AdLReg** explizit die nachhaltige Entwicklung als Aufgabe auf.¹⁷⁷⁾

2. Schlussfolgerungen

a) Analyse

Für die österr Rechtsordnung könnte man **übertrieben** behaupten, „**Nachhaltigkeit ist das Lieblingskind vieler Materien, Findelkind einzelner Materien und generell weitgehend eine Tochter der Zeit**“. Eine derartige Vereinfachung wird jedoch der Bedeutung nicht gerecht, die das Nachhaltigkeitskonzept in der unter C.2 umrissenen Form für das österr Recht noch entwickeln

könnte. Das Nachhaltigkeitskonzept begegnet in Österreich **verschiedenen Problemen** auf rechtlicher Ebene. Für dessen stärkere Operationalisierung kann dem **Verfassungsrecht** bislang nur **wenig** entnommen werden. In der übrigen Rechtsordnung **verwenden** schon **althergebracht viele Rechtsbereiche** den Begriff „nachhaltig“ iZm dem Ausdruck eines **nicht bloß kurzfristigen Zeitausmaßes oder einer nicht bloß geringen Intensität**.¹⁷⁸⁾ Teils findet sich eine derartige Verwendung auch parallel neben einem ausdrücklichen Bezug zum Nachhaltigkeitskonzept, manchmal sogar in ein und demselben Rechtsakt („**normsetzungsbedingte Janusköpfigkeit des Nachhaltigkeitsbegriffes**“).¹⁷⁹⁾ Von dieser Praxis sind auch erstaunlich viele neuere Rechtsakte betroffen. Begrenzte natürliche Ressourcen einschließlich ihrer Pufferfunktionen unterliegen kumulativ verschiedensten Nutzungen. Die Gefahr irreversibler Überschreitungen solcher natürlichen Grenzen wird offensichtlich **teils negiert oder toleriert**.¹⁸⁰⁾ Im Gegensatz zur Rechtsordnung wird auf der rechtspolitisch-programmatischen Ebene das Problem des **Rebound-Effekts** zumindest singular umschrieben.¹⁸¹⁾ Auf beiden Ebenen steht jedoch **Effizienz an**

165) Vgl im Detail § 9 S 2 AWG 2002.

166) Vgl zB Rogall, Umweltökonomie (2002) 53.

167) Siehe weiters die Präambel des Tourismus Protokolls zur Alpenkonvention (BGBl III 2002/230) sowie die Präambel des Abkommens über die touristische Zusammenarbeit zwischen der österr Bundesregierung und der Regierung der Russischen Föderation (BGBl III 2002/134).

168) BGBl III 2002/235, in der Präambel, wonach das Übk ua erfolgte „In dem Bewusstsein, dass nachhaltiges Wirtschaftswachstum, soziale Entwicklung und die Beseitigung der Armut vorrangige Anliegen der betroffenen Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, darstellen und für die Erreichung der Ziele der Nachhaltigkeit von wesentlicher Bedeutung sind, sowie eingedenk dessen, dass Wüstenbildung und Dürre die nachhaltige Entwicklung in verschiedener Weise beeinträchtigen“, sowie in Art 11 lit b als Teil der Begriffsbestimmung „Bekämpfung der Wüstenbildung“.

169) BGBl III 1999/60, in der Präambel „in Bekräftigung der Notwendigkeit, eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung sicherzustellen“.

170) BGBl 1995/213; gem Art 8 lit e dieses Übk wird jede Vertragspartei, soweit möglich und sofern angebracht, um den Schutz der Schutzgebiete zu verstärken, die umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung in den angrenzenden Gebieten fördern.

171) BGBl III 2003/94 in der Präambel, wonach die Vertragsparteien ua übereingekommen sind „in der Erkenntnis, dass sich Handels- und Umweltübereinkünfte wechselseitig stützen sollten, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen“.

172) BGBl 1996/283; gem dessen Art 50 mit der Überschrift „Umweltbezogene Aspekte“ nehmen die Mitglieder gebührende Rücksicht auf die nachhaltige Bewirtschaftung und Verarbeitung der Kakaoressourcen, indem sie die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung beachten, die auf der achten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung vereinbart wurden.

173) BGBl I 2002/49 idF BGBl 2003/65.

174) BGBl III 2002/266; vgl im Detail insb Anl 3a, Punkt 1.1.

175) Vgl etwa Anl 1 zur BKA-GrundausbildungsV BGBl II 2003/405; § 7 GrundausbildungsV des BMLFUW (BGBl II 2003/427); BGBl 1994/895 idF BGBl II 2003/315 (Lehrpläne – Handelsakademie und Handelsschule); unter III. Allgemeine didaktische Grundsätze ua „Nachhaltigkeit von Maßnahmen für die Gesellschaft“; Sbg Landw LehrpläneV (LGBl 1982/84 idF 2002/20) Anl 2, 4 und 5 „nachhaltiges Wirtschaften“ und „nachhaltiges ökologisches Wirtschaften“.

176) Krnt LGBl 1993/119, Anl B 2; vgl auch Anl B 6.

177) § 35 Sbg LGBl 1993/86 idF 1999/116 („Umweltplanung sowie Koordination von Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung im Umweltbereich“).

178) Vgl zB die Hinweise bei den FN 107, 109, 117, 120 und 151.

179) Vgl zB die Hinweise bei den FN 106, 107, 108, 155; unklar zB FN 131, 138, 139, 152, 154, 163.

180) Vgl zB die Hinweise bei den FN 97, 136.

181) Vgl BMLFUW (Hrsg), Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung, Eine Initiative der Bundesregierung (2002) 30; unter

Stelle von Effektivität im Vordergrund.¹⁸²⁾ Aufgrund des *Rebound-Effektes* erscheinen dadurch **bei stetigem Wirtschaftswachstum eine absolute Reduktion vieler Umweltbelastungen und die Einhaltung sicherer Minimalstandards auf Dauer unmöglich.** Teils werden europarechtlich vorgegebene *sichere Minimalstandards* **nicht ordnungsgemäß** umgesetzt, teils **fehlen** sie auf nationaler Ebene von vornherein.¹⁸³⁾ **Je offensichtlicher** es ist, dass es sich um **gemeinsame**, direkt genutzte **Ressourcen** mehrerer Personen handelt, **desto eher** bestehen rechtlich für Nutzungen von vornherein **Bewirtschaftungspläne** mit determinierten Grenzen.¹⁸⁴⁾ Diese **Tendenz ändert sich** bei Vorliegen bloßer **Nutzungsberechtigter** oder bloßer **indirekter Inanspruchnahme** einer Ressource **als Puffer** hin zu **programmatischen Nachhaltigkeitszielen** und – im Falle von Problemen bei deren Erreichung – hin zu **„end of the pipe“-Maßnahmen** (zB zu behördlichen Vorschriften bzw zu freiwilligen Bewirtschaftungsplänen).¹⁸⁵⁾ Der vielfachen programmatischen Verwendung des Begriffs „nachhaltig“ stehen einerseits oftmals eine **unzureichend klare Prioritätensetzung** und andererseits **teils konträre** wirkende **Bestimmungen** gegenüber.¹⁸⁶⁾ So ist vielfach **nicht einmal** eine **gleichgewichtige Berücksichtigung** von ökologischen gegenüber sozialen bzw ökonomischen Belangen **gewährleistet**.¹⁸⁷⁾ Teils wird die **Beseitigung von Folgen eines Eingriffs** in Naturgüter (sofern dies überhaupt noch möglich ist) als öffentl Aufgabe gesehen, und die Kosten dafür **hat nicht der Verursacher zu tragen**, sondern die **Allgemeinheit**.¹⁸⁸⁾

b) Perspektive

Allgemein zeigt sich, dass der **Begriff** der „Nachhaltigkeit“ durch seinen verstärkten Einsatz in den letzten Jahren in internationalen Verträgen wie etwa der Alpenkonvention künftig **noch vermehrt** im Wege der Transformation **Eingang** in die **österr Rechtsordnung** finden wird. Auch das **EU-Recht** scheint verstärkt auf gemeinschaftsweite oder regionale *sichere Minimalstandards* abzustellen.

c) Empfehlungen

Zur **besseren Operationalisierung des Nachhaltigkeitskonzepts** im österr Recht wird daher **insb empfohlen**:

- **Sichere Minimalstandards** sollten **für sämtliche kritische natürliche Ressourcen einschließlich ihrer Pufferfunktionen** anhand von **qualitativen und quantitativen Handlungszielen auf Basis**

einer **Effektivitätspriorität** rechtsverbindlich definiert werden und bestehende Standards dahingehend gegebenenfalls adaptiert werden.

- Ein **effektives Kontroll- und Sanktionssystem** sollte für diese *sicheren Minimalstandards* verbindlich normiert und bestehende Systeme dahingehend ggf adaptiert werden.
- **Dort, wo** der Begriff „nachhaltig“ **bloß** einen **Zeitaspekt** oder lediglich eine bestimmte **Eingriffsintensität** ausdrückt, sollten **andere Worte** eingesetzt werden.
- Rechtlich spricht auch nichts gegen eine verstärkte Einbindung des Nachhaltigkeitskonzepts auf Verfassungsebene. Dafür käme etwa eine **Integrationsklausel** ähnlich Art 6 EGV ebenso eine **Ausbau der Berücksichtigung des Umweltschutzes** und von **Rechten künftiger Generationen**. Der Österreichkonvent böte die Gelegenheit dafür.

E. Zusammenfassung

Das **Konzept der Nachhaltigkeit** hat sich während des letzten Vierteljahrhunderts im internationalen Recht zunehmend in Form der „nachhaltigen Entwicklung“ etabliert und **nimmt weiter an Bedeutung zu**. Darin maßgeblich ist die **Begrenztheit natürlicher Ressourcen einschließlich ihrer Pufferfunktionen**. Dieser Begrenztheit ist durch die **Festlegung sicherer Minimalstandards** und durch effektive Maßnahmen zur absoluten Reduktion von Umweltbelastungen Rechnung zu tragen (**Effektivitätspriorität gegenüber bloßer Effizienz**). Diese Handlungsansätze sind in der gegenwärtigen Rechtslage **in Österreich erst rudimentär** ausgeprägt, obgleich oder gerade weil der Begriff „nachhaltig“ schon in verschiedenster Form und mit diversem Verständnis Verwendung findet. Dies folgt nicht zuletzt aus einer **mangelnden übergeordneten** terminologischen und konzeptuellen **Verankerung** trotz verschiedener bestehender rechtspolitischer Ansätze.

dem Leitbild 6 („Innovative Strukturen schaffen Wettbewerbsfähigkeit“) wird das Problem des „Rebound-Effekts“ zwar umschrieben, jedoch diesbezüglich nur allgemein auf „integrative Systemlösungen“ verwiesen.

182) Vgl zB die Hinweise vor und nach FN 157 sowie bei FN 173.

183) Vgl zB die Hinweise bei den FN 88, 136.

184) Vgl zB die Hinweise bei den FN 118, 119.

185) Vgl zB die Hinweise bei den FN 97, 136.

186) Vgl zB die Hinweise bei den FN 101, 102, 103, 165, 166.

187) Vgl zB die Hinweise bei den FN 110 iVm 140; FN 103, 128, 175.

188) Vgl zB die Hinweise bei der FN 121.

→ In Kürze

Das aus dem internationalen Recht stammende **Nachhaltigkeitskonzept** stellt mit seiner **Effektivitätspriorität** eine **verstärkte Herausforderung für das österr Umweltrecht** dar.

→ Zum Thema

Über den Autor:

MMag. Dr. Volker Mauerhofer MA (Leeds) ist diplomierte Biologe und promovierter Jurist mit Rechtsanwaltsprüfung. Kürzlich absolvierte er zusätzlich ein postgraduales Studium in ökologischer Ökonomie in Leeds (Großbritannien).
E-Mail: volker.mauerhofer@onemail.at.

Vom selben Autor erschienen:

Forstrechtlicher Handlungsbedarf durch EU-Naturschutzrichtlinien, RdU 2001, 130–137

Das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ nach den Richtlinien 79/409/EWG („Vogelschutz-Richtlinie“) und 92/43/EWG („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“), RdU 1999, 83–92

Links:

<http://www.nachhaltigkeit.at/>

